

Informationen zum Antragsverfahren - Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 i; 10 f und 11 b Einkommensteuergesetz (EStG)

I.

Die Inanspruchnahme erhöhter steuerlicher Abschreibungen bei Baudenkmalen setzt neben dem Vorliegen rein steuerlicher Voraussetzungen auch die Erfüllung denkmalrechtlicher Tatbestände, welche durch Bescheinigung der unteren Denkmalschutzbehörde nachzuweisen sind, voraus. Dazu zählen insbesondere:

1.

Das **Gebäude ist** nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein **Baudenkmal**.

Bei **Gebäuden, die allein kein Baudenkmal sind, aber innerhalb eines Denkmalschutzgebietes** nach § 21 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) **liegen**, können Aufwendungen bescheinigt werden, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalschutzgebietes erforderlich sind.

Gebäude in der engeren Umgebung eines Baudenkmales (**Umgebungsschutz**), **die keinen eigenen Denkmalwert besitzen**, jedoch außerhalb des Denkmalschutzgebietes liegen, **erfüllen** diese **Voraussetzungen nicht**.

2.

Die Baumaßnahmen, die den entstandenen Aufwendungen zugrunde liegen, müssen nach Art und Umfang **zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal** oder zu seiner **sinnvollen Nutzung erforderlich** sein.

Demzufolge können folgende Aufwendungen **nicht bescheinigt** werden:

- Erwerb des Baudenkmales einschließlich Anschaffungsnebenkosten
- Finanzierung
- nicht zum Gebäude gehörende eigenständige Wirtschaftsgüter (bewegliche Einrichtungsgegenstände, Einbaumöbel, Lampen, Alarmanlage, Briefkästen, etc.)
- „Luxusaufwendungen“ bzw. zeitgemäße Nutzungsverhältnisse übersteigende Maßnahmen
- Neubauten, neue Anbauten, Garagen, Stellplätze, Dachgeschossausbauten,
- Balkonanbauten, Terrassen, etc.
- Eigenleistungen, Nachbarschaftshilfe
- Aufwendungen für Außenanlagen wie z.B. Hofbefestigungen, Rasen, etc.
(Wenn diesen Kulturdenkmalqualität zukommt, können Steuerbegünstigungen nach § 10 g EStG separat beantragt werden)
- ausschließlich zur Optimierung der wirtschaftlichen Nutzung dienende Maßnahmen (An- und Ausbauten)

(keine abschließende Aufzählung möglich)

3.

Die **Maßnahmen müssen vor Beginn** der Ausführung mit der unteren Denkmalschutzbehörde **abgestimmt werden**.

Die Abstimmung sollte im Rahmen eines denkmalrechtlichen Genehmigungs- oder Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Die Abstimmung ist im Abstimmungsbeleg zu dokumentieren. Bitte beachten Sie, dass nicht alle genehmigungsfähigen Aufwendungen gleichzeitig auch bescheinigungsfähig sein müssen.

4.

Die Baumaßnahmen am Baudenkmal müssen **nach** dem rechtswirksamen **Abschluss** eines obligatorischen **Erwerbsvertrages** oder eines gleichstehenden Rechtsaktes durchgeführt worden sein.

5.

Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Aufwendungen nicht durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gedeckt sind.

...

II.

Folgende **Antragsunterlagen** sind nach Abschluss der Maßnahmen einzureichen:

- Antragsformular
- Aufstellung der Rechnungen (Anlage zum Antrag)
- Aufstellung der Rechnung zusätzlich in elektronischer Form (CD, Diskette, E-Mail)
- Originalrechnungen und dazugehörige Zahlungsnachweise (Kontoauszüge)
- Abstimmungsbeleg
- Kopie Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung **oder** Baugenehmigung
- Kopie denkmalschutzrechtliche Genehmigung **oder** Baugenehmigung
- Fotos – Zustand vor und nach Fertigstellung der Maßnahme
- denkmalschutzrechtliche Abnahme
- ggf. Vollmacht

bei Eigentumswohnungen zusätzlich:

- Kaufvertragsurkunde bzw. Angebots- und Annahmeerkunde (vollständige Kopie)
- Zahlbelege / Bestätigung des Bauträgers über vollständige Baupreiszahlung

Pauschalrechnungen/Abschlagsrechnungen sind nicht umfänglich prüfbar. Deshalb müssen entsprechende Angebote oder Leistungsverzeichnisse zugrunde liegen. Rechnungen und Angebote müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen. Bescheinigt werden nur tatsächliche Aufwendungen, Skonti und Rabatte mindern diese.

III.

Gebühren der Bescheinigung

Für die Bescheinigung werden Gebühren in Höhe von 40,00 € bis 1.000,00 € erhoben.

Vorlage der Bescheinigung beim Finanzamt

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen. Aufwendungen, die im Rahmen der Bescheinigung nicht berücksichtigt werden, können unter Umständen anderweitig steuerlich geltend gemacht werden. Bitte lassen Sie sich ggf. von Ihrem Steuerberater oder dem Finanzamt beraten.

Rechtsgrundlagen

- §§ 7i, 10 f, 11 b EStG
- Sächsisches Denkmalschutzgesetz

Informationen zum Antragsverfahren - Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10 g Einkommensteuergesetz (EStG)

I.

1.

§ 10 g EStG regelt die **Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder der Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.**

Der Steuerpflichtige kann Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, soweit diese öffentliche oder private Zuwendungen oder aus diesen Kulturgütern erzielte Einnahmen übersteigen, wie Sonderausgaben abziehen.

Schutzwürdige Kulturgüter in diesem Sinne können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische und sonstige Anlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind oder auch Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken sowie Archive sein.

Gärtnerische Anlagen sind historische Park- und Gartenanlagen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Dazu gehören auch die in die gärtnerische Anlage einbezogenen baulichen Anlagen (z.B. Freitreppen, Balustraden, Pavillons, Mausoleen, Anlagen zur Wasserregulierung, künstliche Grotten, Wasserspiele, Brunnenanlagen).

Bauliche Anlagen sind Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind (z. B. Brücken, Befestigungen). Zu den baulichen Anlagen gehören auch Teile von baulichen Anlagen, z. B. Ruinen oder sonstige übrig gebliebene Teile ehemals großer Anlagen.

Zu den **sonstigen Anlagen** gehören z. B. Bodendenkmale oder technische Denkmale jeglicher Art.

2.

Die **Maßnahmen müssen vor Beginn** der Ausführung mit der unteren Denkmalschutzbehörde **abgestimmt werden**. Bei laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen (z. B. laufende Pflege bei geschützten Garten- und Parkanlagen) reicht es aus, wenn diese einmal vorweg abgestimmt werden.

3.

Für alle Kulturgüter ist ferner zu bescheinigen, dass sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die **Zugänglichkeit** ist zu bestätigen (Formblatt „Erklärung zur Zugänglichkeit“ ist auszufüllen).

II.

Antragsunterlagen

- Antragsformular
- Aufstellung der Rechnungen (Anlage zum Antrag)
- Originalrechnungen und dazugehörige Zahlungsnachweise (Kontoauszüge)
- Abstimmungsbestätigung
- Kopie Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung **oder** Baugenehmigung
- Kopie denkmalschutzrechtliche Genehmigung **oder** Baugenehmigung
- Fotos – Zustand vor und nach Fertigstellung der Maßnahme
- Erklärung der Zugänglichkeit

III.

Rechtsgrundlagen

§ 10 g Einkommensteuergesetz
Sächsisches Denkmalschutzgesetz